



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel. ++43-1-531 15/0
Fax: ++43-1-531 15/2690
e-mail: dsk@dsk.gv.at
DVR: 0000027

Sachbearbeiter: Dr. Gregor König, Klappe 2768

GZ: K054.049/0002-DSK/2009

Begutachtung
StGB, StVG, JGG 1988, StRG

An das
Bundesministerium für Justiz

Sektion II
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: kzl.L@bmj.gv.at

Betrifft: GZ BMJ-L641.007/0001-II 1/2009 – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden

Die Datenschutzkommission gibt zum gegenständlichen Entwurf, der ihr per E-Mail am 23. Oktober 2009 übermittelt wurde, nachfolgende Stellungnahme ab:

Zu § 15c StVG:

Die Neufassung des § 15c StVG sieht im Gegensatz zur geltenden Fassung keine Höchstdauer bei der Aufbewahrungsfrist der dort genannten Daten vor und steht damit in bedenklicher Weise mit der Verfassungsbestimmung des § 1 DSG 2000 im Widerspruch. Nach § 1 Abs. 2 leg.cit. bedarf ein gesetzlich vorgesehener Eingriff durch eine staatliche Behörde in das Grundrecht auf Datenschutz der Festlegung angemessener Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen. Überdies darf ein – zulässiger – Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. Dazu zählt auch das Vorsehen von Höchstfristen zur Aufbewahrung von personenbezogenen Daten.

Überdies vermögen die Gründe für ein solches besonderes Zugriffsrecht durch im Gesetz genannte Personen(gruppen) nicht zu überzeugen: als Zweck für die weitere Datenaufbewahrung, die Voraussetzung für den eingeschränkten Datenzugriff nach Ablauf von 10 Jah-

ren ab Ende der Strafhaft (zu diesem Zeitpunkt würden nach dem Alten System die Daten gelöscht) ist, wird in den EB angegeben, der Zugriff auf Altdaten ermögliche „*im Fall einer neuerlichen Anhaltung einen auf die besonderen Umstände des Einzelfalls abgestimmten Vollzug sowie in den Fällen des § 133a StVG (vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbotes) eine „nahtlose“ Aufnahme des Vollzuges bei Verstoß gegen das Aufenthaltsverbot*“. Im ersten Fall stellt sich die Frage, wie eine solche Datenaufbewahrung und der eingeschränkte Datenzugriff mit den Fristen des Tilgungsgesetzes vereinbar sind. Der zweite Fall würde lediglich ein Zugriffsrecht des Anstaltsleiters rechtfertigen (siehe § 133a Abs. 3 und 4 StVG), nicht aber durch den/die BundesministerIn bzw. den/die LeiterIn der Vollzugsdirektion.

Für anonymisierte statistische Auswertungen ist die Aufbewahrung in personenbezogener Form überhaupt nicht notwendig. Vielmehr wäre dazu angezeigt, die Daten nach den bisher vorgesehenen Aufbewahrungsfristen zu anonymisieren, wodurch der genannte Zweck nicht gefährdet wäre.

Die Datenschutzkommission kann daher § 15c StVG in der geplanten Form nicht zustimmen.

9. November 2009
Für die Datenschutzkommission
Das geschäftsführende Mitglied:
KOTSCHY